

**BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST**

GZ • 601.216/0003-V/5/2014

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR. DOMINIK HAIDER, LL M

PERS. E-MAIL • DOMINIK.HAIDER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/202762

IHR ZEICHEN • 13563.0020/1-L1.3/2014

An die  
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Enquete-Kommission „Würde am Ende des Lebens“; Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zur Frage einer allfälligen verfassungsrechtlichen Verankerung „strafrechtlicher Normen, insb. des Verbots der Tötung auf Verlangen“ sowie eines „sozialen Grundrechts auf würdevolles Sterben“ wie folgt Stellung:

**1. Zur verfassungsrechtlichen Verankerung eines strafrechtlichen Verbotes der Tötung auf Verlangen****1.1. Vorbemerkung**

§ 77 StGB enthält das Verbot der Tötung auf Verlangen, § 78 StGB das Verbot der Mitwirkung am Selbstmord.

Diese Bestimmungen schließen nach herrschender Lehre aktive Sterbehilfe aus. Die Fragestellung zu einer „allfälligen verfassungsrechtlichen Verankerung strafrechtlicher Normen“ Stellung zu nehmen, versteht das BKA – Verfassungsdienst zunächst dahin, ob gegen die einfachgesetzliche Rechtslage verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, sodass – sofern dies politisch vertreten wird – diese Bestimmung mit Verfassungsrang versehen werden können, um deren Regelungsinhalt verfassungsrechtlich abzusichern.

Zur Klärung dieser Frage, wird mangels Judikatur des VfGH vernehmlich auf die Judikatur des EGMR abzustellen sein. Dies ist insofern von Bedeutung, als die EMRK in Österreich im Verfassungsrang steht.

## 1.2. Die Rechtsprechung

Der EGMR hat sich bereits mehrfach mit Fragen in Zusammenhang mit Menschen, die den ernststen Wunsch hatten, auf sichere und würdevolle Weise aus dem Leben zu scheiden, befasst. Diesen Rechtssachen lagen auf das Wesentliche zusammengefasst folgende Sachverhalte zu Grunde:

- Die Weigerung eines Staates, einem nahen Angehörigen eines schwerkranken Menschen Straffreiheit für die Unterstützung bei dessen Selbstmord zuzusichern (EGMR vom 29. April 2002, *Pretty gegen Vereinigtes Königreich*, BNr. 2346/02).
- Die Weigerung eines Staates, einem schwerkranken Menschen zu erlauben, auch ohne die gesetzlich erforderliche ärztliche Verschreibung eine lebensbeendende Substanz auf legalem Weg zu erwerben (EGMR vom 20. Jänner 2011, *Haas gegen die Schweiz*, BNr. 31322/07).
- Die Weigerung eines Staates, einem schwerkranken Menschen zu erlauben, eine lebensbeendende Substanz auf legalem Weg zu erwerben (EGMR vom 19. Juli 2012, *Koch gegen Deutschland*, BNr. 497/09).
- Die Weigerung eines Staates, einem – nicht schwerkranken – alten Menschen zu erlauben, ohne die erforderliche ärztliche Verschreibung eine lebensbeendende Substanz auf legalem Weg zu erwerben, obwohl es aufgrund einer unklaren Rechtslage nicht möglich war, einen Arzt zu einer solchen ärztlichen Verschreibung zu bewegen (EGMR vom 14. Mai 2013 [Kammer], *Gross gegen die Schweiz*, BNr. 67810/10). Diese Rechtssache ist derzeit vor der Großen Kammer des EGMR anhängig und daher noch nicht endgültig entschieden.
- Eine gerichtliche Entscheidung, mit der die Beendigung der künstlichen Ernährung und Beatmung eines Unfallopfers durch den behandelnden Arzt für rechtmäßig erklärt wurde (*Lambert gegen Frankreich*, BNr. 46043/14). In dieser Rechtssache ist noch keine Entscheidung ergangen.

Auf die österreichische Rechtslage übertragen betraf die Rechtssache *Pretty gegen Vereinigtes Königreich* die Delikte der Mitwirkung am Selbstmord (§ 78 StGB) bzw. – insoweit die Beschwerdeführerin die Handlungen, die unmittelbar ihren Tod herbeiführen sollten, nicht selbst setzen konnte – der Tötung auf Verlangen (§ 77 StGB).

Die Rechtssachen *Haas gegen die Schweiz* und *Koch gegen Deutschland* betrafen die Frage der Zulässigkeit der Abgabe einer lebensbeendenden Substanz durch Dritte; dies würde im österreichischen Strafrecht wohl dem Delikt der Mitwirkung am Selbstmord (§ 78 StGB) entsprechen. Die Rechtssache *Lambert gegen Frankreich* betrifft die Frage der passiven Sterbehilfe.

Der EGMR hat in diesen Rechtssachen folgende Aussagen getroffen:

- a) Aus dem Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) ergibt sich kein Recht, durch das Handeln eines Dritten oder mit der Hilfe des Staates zu sterben; Art. 2 EMRK verpflichtet die Staaten nicht, den Tod einer Person zu ermöglichen (*Pretty gegen Vereinigtes Königreich*, Z 40 und 54).
- b) Aus dem Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung (Art. 3 EMRK) kann keine Pflicht der Staaten abgeleitet werden, Handlungen zu erlauben, die den Tod eines (schwerkranken, leidenden) Menschen herbeiführen sollen (*Pretty gegen Vereinigtes Königreich*, Z 55f).
- c) In Hinblick auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) hatte der EGMR zunächst festgestellt, dass er „nicht bereit sei, auszuschließen“, dass ein gesetzliches Verbot der Verwirklichung der Entscheidung einer Person, einem als würdelos und leidvoll empfundenen Lebensende zu entgehen, in Art. 8 EMRK eingreife (vgl. *Pretty gegen Vereinigtes Königreich*, Z 67). In jüngeren Urteilen wiederholte der EGMR nicht nur diese Feststellung (vgl. *Koch gegen Deutschland*, Z 51; *Gross gegen die Schweiz*, Z 58 – noch nicht rechtskräftig), sondern anerkannte zusätzlich, dass Art. 8 EMRK das Recht beinhalte, selbst zu entscheiden, wann und in welcher Form das eigene Leben enden solle, vorausgesetzt, die betreffende Person sei in der Lage, darüber eine freie Wahl zu treffen und entsprechend zu handeln (vgl. *Haas gegen die Schweiz*, Z 51; *Koch gegen Deutschland*, Z 51f).

Im Urteil *Gross gegen die Schweiz*, Z 60 hat der EGMR explizit ausgesprochen, dass der Wunsch das Leben durch die Einnahme einer Substanz selbst zu beenden, in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK fällt.

Einen Eingriff in das Recht auf Privatleben prüft der EGMR am Maßstab des Art. 8 Abs. 2 EMRK auf seine Verhältnismäßigkeit. Dazu hielt der EGMR in den genannten Rechtssachen fest, dass die Staaten – auch in Anbetracht der deutlichen Miss-

brauchsgefahr von Sterbehilfe – berechtigt seien, das Leben und die Gesundheit mit den Mitteln des Strafrechts zu schützen und daher ein strafrechtliches Verbot der Sterbehilfe vorzusehen (*Pretty gegen Vereinigtes Königreich*, Z 74ff; in diesem Fall sah der EGMR das Verbot der Sterbehilfe auch deshalb als verhältnismäßig an, da eine flexible strafrechtliche Reaktion im Einzelfall möglich war). Bei der Regelung von Selbstmord und von Mitwirkung am Selbstmord bzw. von Sterbehilfe besteht ein erheblicher Gestaltungsspielraum der Vertragsstaaten, weil diese „*assisted suicide*“ mehrheitlich untersagten und von der Erzielung eines Konsenses weit entfernt seien (vgl. *Haas gegen die Schweiz*, Z 55; *Koch gegen Deutschland*, Z 70).

Der EGMR traf in den genannten Rechtssachen somit Feststellungen zur Frage, wie weit der Schutz des Einzelnen vor Eingriffen des Staates in die Freiheitssphäre durch die Erlassung von Verbotsnormen reicht. Ausdrücklich offen ließ der EGMR, ob Art. 8 EMRK auch positive Gewährleistungspflichten der Staaten beinhalte, Maßnahmen zu ergreifen, die einen würdevollen Selbstmord ermöglichen (vgl. *Haas gegen die Schweiz*, Z 53 und 61; *Koch gegen Deutschland*, Z 52). Erlaube ein Staat allerdings die Mitwirkung am Selbstmord („*easy access to assisted suicide*“), so sei es erforderlich, dass er auch wirkungsvolle Maßnahmen gegen den Missbrauch und gegen ein überhastetes Vorgehen treffe (vgl. *Haas gegen die Schweiz*, Z 57ff).

### 1.3. Konsequenzen für die innerstaatliche Rechtslage

Nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung ist daher davon auszugehen, dass die strafrechtlichen Verbote der Tötung auf Verlangen (§ 77 StGB) und der Mitwirkung am Selbstmord (§ 78 StGB) zwar in das Recht auf Privatleben gemäß Art. 8 EMRK eingreifen, aber im Gestaltungsspielraum des Staates liegen und daher nicht unverhältnismäßig sind.

Auf Basis der dargestellten Rechtsprechung des EGMR können daher gestützt auf die EMRK gegen diese Bestimmungen keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben werden. Eine verfassungsrechtliche „Absicherung“ der Regelungsinhalte der §§ 77 und 78 StGB ist daher aus rechtlicher Sicht nicht notwendig.

Sollte aber aus politischen Überlegungen eine verfassungsrechtliche Verankerung der gesamten strafrechtlichen Verbote erfolgen, so steht dem die dargestellte Rechtsprechung ebenfalls nicht entgegen.

Ganz grundsätzlich gilt, dass Österreich durch ein Verfassungsgesetz ein Recht, das sich aus der EMRK ergibt, einschränken könnte. Durch ein solches Verfassungsgesetz würde die Republik Österreich gleichwohl ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzen, worüber letztlich der auch mit Individualbeschwerde anrufbare EGMR entscheiden könnte.

Vergleichbares gilt hinsichtlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC). Diese genießt, sofern die darin begründeten Rechte hinreichend klar und präzise sind, Vorrang auch gegenüber nationalem Verfassungsrecht. Das im vorliegenden Kontext einschlägige Recht auf Leben (Art. 2 GRC), das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 4 GRC) und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 7 GRC) entsprechen den vergleichbaren Rechten der EMRK (Art. 2, 3 und 8) und haben daher gemäß Art. 52 Abs. 3 GRC die Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der EMRK verliehen wird (vgl. etwa in Hinblick auf Art. 7 GRC bzw. Art. 8 EMRK EuGH vom 15. November 2011, *Dereci*, C-256/11, Z 70). Im Folgenden wird daher auf die GRC nicht gesondert eingegangen.

Nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung. steht einer aus politischen Gründen erfolgten verfassungsrechtlichen Verankerung nichts im Weg.

Diese Einschätzung ist allerdings unter dem Vorbehalt zu sehen, dass derzeit mehrere einschlägige Rechtssachen beim EGMR anhängig sind, aus denen sich anderes ergeben könnte:

In dem am 14. Mai 2013 ergangenen (Kammer-)Urteil des EGMR *Gross gegen die Schweiz* sah der EGMR eine Verletzung von Art. 8 EMRK darin, dass es der (nicht schwerkranken) Beschwerdeführerin aufgrund der unklaren Rechtslage nicht möglich war, einen Arzt zu einer ärztlichen Verschreibung von lebensbeendenden Substanzen zum Zweck des Selbstmordes zu bewegen. Der EGMR bezog sich in seinem Urteil ausdrücklich nur auf die Unklarheit der anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen (Z 64-69). Dieses Urteil ist nicht in Rechtskraft erwachsen, weil die Schweiz die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer des EGMR beantragt hat. Das Urteil der Großen Kammer wird noch für dieses Jahr erwartet.

Anders stellt sich in der anhängigen Rechtssache *Lambert gegen Frankreich* für den EGMR die Frage, ob eine gerichtliche Entscheidung, mit der die Beendigung der künstlichen Ernährung und Beatmung eines Unfallopfers durch den behandelnden

Arzt für rechtmäßig erklärt wird, also einen Fall der passiven Sterbehilfe, mit Art. 2, 3 und 8 EMRK vereinbar war. Ein Urteil ist in dieser Rechtssache noch nicht ergangen.

Nach Einschätzung des Bundeskanzlersamtes-Verfassungsdienst kann vor den endgültigen Urteilen in den Rechtssachen *Gross gegen die Schweiz* und *Lambert gegen Frankreich* nicht mit der für eine Änderung der Bundesverfassung gebotenen hinreichenden Sicherheit abgeschätzt werden, über welchen Gestaltungsspielraum die Staaten in Hinkunft bei der Regelung von Fragen im Zusammenhang mit einem selbstgewählten Tod in Würde nach der Rechtsprechung des EGMR verfügen werden.

## 2. Zur Erlassung eines sozialen Grundrechts auf würdevolles Sterben

Wie oben dargelegt, enthält Art. 8 EMRK nach der Rechtsprechung des EGMR das Recht, über den Zeitpunkt und die Form des Lebensendes selbst zu entscheiden, vorausgesetzt, der Betroffene ist in der Lage, darüber eine freie Wahl zu treffen und entsprechend zu handeln (vgl. *Haas gegen die Schweiz*, Z 51; *Koch gegen Deutschland*, Z 51f). Dieses Recht formulierte der EGMR in Rechtssachen, denen der Wunsch von Betroffenen zu Grunde lag, in Würde zu sterben (vgl. *Pretty gegen Vereinigtes Königreich*, Z 65; *Gross gegen die Schweiz*, Z 58 – noch nicht rechtskräftig). Den Umfang dieses Rechts hat der EGMR jedoch bisher nicht näher konkretisiert. Die Urteile in den beiden oben beschriebenen anhängigen Rechtssachen könnten jedoch eine Konkretisierung auch dahingehend bringen, ob und welche „sozialen Komponenten“ dieses Recht beinhaltet.


Von der EMRK abgesehen enthält die österreichische Bundesverfassung soziale Grundrechte nur in Ansätzen (vgl. *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht, 10. Aufl. 2014, 307). Ein eigenes (soziales) Grundrecht auf würdevolles Sterben war nicht Gegenstand der Beratungen im Österreich-Konvent (vgl. Bericht des Österreich-Konvents, Bd. I Teil 3, 82 ff zu den Beratungsergebnissen des Ausschusses 4 – Grundrechtskatalog).

Die Frage, ob ein soziales Grundrecht auf würdevolles Sterben in die Bundesverfassung aufgenommen werden soll, ist *politischer* Natur. Zwar gilt im Verhältnis zwischen nationalstaatlichen Grundrechtsgewährleistungen und der EMRK das sog. Günstigkeitsprinzip (Art. 53 EMRK), was bedeutet, dass die österreichische Bundesverfassung weitergehende Grundrechtsgewährleistungen als jene der EMRK be-

gründen kann. Die konkrete Ausgestaltung eines solchen sozialen Grundrechts sollte sich aber jedenfalls an der Rechtsprechung des EGMR orientieren.

15.09.2014  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	QpH1sp0VXnZN8UAQmTJg6UquKA5zuH/5yuKDTmEmcKnmCxb9it8xN4kUC9jYM4W4C/ KECSvAr3LafPH0bQt9Ohgkjsn+9q0GGeOJkVRkJ0rGNsh77KMDoVwyPjp6XuVBdBZI ISBAPHgU89Ndx/qlJCedHYi73hV3FQ8WoQMPaiuLthv98ZW/vZ61js4IX7LXfPBaEEL pFkz512lyImU1uCjQD7TAxb2RBKIHSUdOBk5I3yp/EaIlQk0Z6CPpmiAvcUoNYKfIpK m7JJomtCtVplwxiwqCQPvH1K5bLrZr3unIH6j89nc4EGtAo075uY3/tF+iIyevtXa7g xvcM6Uw==	
	Untersigner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-16T07:56:46+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	